

Pfandrecht undenkbar sei. Nicht die Entstehung jenes Rechts wird ja von einer Betreibungshandlung abhängig gemacht, sondern es wird bloß die Geltendmachung desselben auf den Fall beschränkt, wo der Hypothekargläubiger das Verwertungsbegehren gestellt hat, seine Forderung also fällig ist.

Daß dieses Vorzugsrecht für den Hypothekargläubiger nur dann zur Geltung gelangt, wenn er für seine Forderung Betreibung angehoben hat, ist bedingt durch die Besonderheit des Pfandobjektes, da die zivilen Früchte normalerweise vom Zeitpunkt der Fälligkeit an (gleich wie die natürlichen von demjenigen der Trennung an) eine selbständige Existenz führen und ins Eigentum des Pfandeigentümers übergehen, also aus dem Pfandnexu austreten und daher nur solange für die Pfandforderung haften können, als dieselbe noch vor diesem Moment rechtlich geltend gemacht wird.

3. Was den andern Standpunkt der Berufungsklägerin betrifft (es sei die zürcherische Hypothekarnovelle doch jedenfalls insoweit ungültig, als auf Grund derselben ein Recht des Hypothekargläubigers auf die Mietzinse auch aus der Stellung des Verwertungsbegehrens im Pfändungsverfahren, nicht nur aus der Stellung desselben im Pfandbetreibungsverfahren, hergeleitet werden wolle), so genügt es auch in dieser Beziehung, darauf zu verweisen, daß nach dem mehrerwähnten Art. 102 SchRG die Kantone schlechthin befugt sind, dem Hypothekargläubiger ein Vorzugsrecht auf die Früchte und sonstigen Erträgnisse der Liegenschaft zu gewähren. Wenn also ein Kanton von sich aus die Geltendmachung dieses Rechts auf den Fall beschränkt, wo der Hypothekargläubiger ein Verwertungsbegehren gestellt hat, so ist nicht einzusehen, wieso er von Bundesrechts wegen verpflichtet sein sollte, dasselbe dadurch noch mehr einzuschränken, daß er bestimmt, es könne nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verwertungsbegehren im Pfandbetreibungsverfahren vorliege. Ob aber der kantonale Gesetzgeber eine Bedingung in dem vom Obergericht angenommenen Umfange habe aufstellen wollen oder nicht, hat das Bundesgericht natürlich nicht zu überprüfen.

4. Kann somit nicht gesagt werden, daß die zürcherische Hypothekarnovelle, auf deren Anwendung das Urteil der Vorinstanz beruht, Bundesrecht verlege oder in bundesrechtswidriger Weise interpretiert worden sei, und liegt also der Fall, wo kantonales

statt eidgenössisches Recht angewendet wurde, hier nicht vor, so ist das Bundesgericht zur Anhandnahme der Berufung inkompetent; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

26. Urteil vom 8. März 1907 in Sachen  
Blumer, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Buntweberei Wallenstadt, A.-G.,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Zulässigkeit der Berufung: Haupturteil einer kantonalen Instanz, oder Schiedsspruch? Art. 58 OG. — Ausschluss der Berufung infolge Parteivereinbarung: Bestimmung der Statuten einer Aktiengesellschaft, dass Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis erst- und letztinstanzlich durch das Kantonsgericht zu erledigen seien. Gültigkeit dieser Bestimmung.*

A. Durch Urteil vom 18. September 1906 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei folgender, am 18. Dezember 1905 von der Generalversammlung der Aktionäre der Buntweberei Wallenstadt gefasste Gesellschaftsbeschluss als ungültig zu erklären: „Es sei der Direktionskommission Befugnis erteilt zur Anschaffung von 94 neuen Mouffelin-Webstühlen der Maschinenfabrik Rütli nebst den nötigen Vormaschinen und zur Vornahme der erforderlichen baulichen Veränderungen, alles im ungefähren Betrage von 50,000 Fr., ebenso zur Veräußerung der in Wegfall kommenden 126 Buntwebstühle“

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

C. Eine vom Kläger gegen dasselbe Urteil erhobene Kassationsbeschwerde ist vom Kassationsgericht des Kantons St. Gallen durch Urteil vom 24. Januar 1907 abgewiesen worden. Die Beklagte hatte sich auf diese Kassationsbeschwerde eingelassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger, welcher Aktionär der Beklagten ist, Aufhebung eines Beschlusses der Generalversammlung vom 18. Dezember 1905, weil derselbe eine Abänderung des in § 2 der Statuten umschriebenen Gesellschaftszweckes involviere, und weil das betreffende Traktandum entgegen § 13 der Statuten und Art. 646 OR nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sei.

Nach § 41 der Gesellschaftsstatuten sollen allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft, sofern dieselben „die Auslegung der Statuten oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft“ beschlagen, „endgültig, erst- und letztinstanzlich“ durch das st. gallische Kantonsgericht entschieden werden.

Das Protokoll des Vermittleramtes, vor welchem die Parteien am 8. Januar 1906 erschienen, enthält die Bemerkung: „Im Einverständnis beider Parteien wird der Streitwert auf über 4000 Fr. festgesetzt. Ebenso wird vorliegender Streitfall im Einverständnis der Parteien direkt an das Kantonsgericht St. Gallen geleitet.“ In der hierauf beim Kantonsgericht eingereichten Klage bemerkte der Kläger: „Da eine Verständigung nicht zustande kam, einigten sich die Parteien, den Prozeß gemäß § 41 der Statuten direkt ans Kantonsgericht zu leiten.“ In ihrer Antwort auf die Klage sprach sich die Beklagte über die Art der Einleitung der Klage nicht aus.

2. Vor allem, und zwar von Amtes wegen, ist zu prüfen, ob die Berufung zulässig sei.

Dies ist insoweit der Fall, als die Vorschriften der Art. 56/59 OG in Betracht kommen. Insbesondere ist zu sagen, daß ein Haupturteil im Sinne von Art. 58 und nicht etwa ein Schiedsspruch vorliegt. Denn die Vorinstanz erklärt ausdrücklich, der Prozeß sei auf Grund eines Leitscheines, unter Beobachtung der Formvorschrift von Art. 126 Abs. 2 der kantonalen Zivilprozeßordnung, ans Kantonsgericht geleitet worden, weshalb dieses als ordentliches Gericht, nicht als Schiedsgericht angerufen und somit verpflichtet sei, sich mit der Streitsache zu befassen. An diesen auf der Anwendung kantonalen Prozeßrechts beruhenden Entscheid des kantonalen Richters ist das Bundesgericht gebunden. Vergl. US 22 S. 89 und S. 1064; 23 S. 831.

Eine andere Frage ist es dagegen, ob die Berufung nicht aus dem Grunde unzulässig sei, weil sie durch Parteivereinbarung ausgeschlossen worden ist. Diese Frage untersteht der Kognition des Bundesgerichts; denn es handelt sich dabei um den Verzicht auf ein eidgenössisches Rechtsmittel. Vergl. US 21 S. 110.

3. Es kann nun zunächst nicht bezweifelt werden, daß Art. 41 der Statuten der beklagten Aktiengesellschaft für die in diesem Artikel aufgezählten Streitigkeiten die Berufung an das Bundesgericht ausschließen will. Denn diese Streitigkeiten sollen „endgültig, erst- und letztinstanzlich“ durch das Kantonsgericht beurteilt werden. Endgültig und letztinstanzlich kann dies aber selbstverständlich nur geschehen, wenn gegen das Urteil des Kantonsgerichts kein Rechtsmittel oder doch jedenfalls kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen wird; und da als ordentliches Rechtsmittel gegen einen Entscheid des Kantonsgerichts überhaupt nur die Berufung an das Bundesgericht in Frage kommen kann, so ergibt sich, daß durch Art. 41 der Statuten für die dort genannten Fälle speziell die Berufung an das Bundesgericht ausgeschlossen sein soll.

4. Ohne weiteres klar ist sodann auch, daß der vorliegende Rechtsstreit zu den in Art. 41 der Gesellschaftsstatuten vorgesehenen gehört. Denn es handelt sich dabei um eine Streitigkeit zwischen einem einzelnen Aktionär und der Gesellschaft, und zwar um eine Streitigkeit, welche die „Angelegenheiten der Gesellschaft“ und insbesondere die „Auslegung der Statuten“ (speziell der §§ 2 und 13 derselben) beschlägt. Der Streit dreht sich einerseits um die Frage, ob die Ladung zur Generalversammlung vom 18. Dezember 1905 in gesetzlicher und statutarischer Form erfolgt sei, und andererseits um die Frage, wie sich der angefochtene Gesellschaftsbeschuß zu Art. 2 der Statuten verhalte: ob er bloß eine Erweiterung des hier umschriebenen Geschäftsbereichs nach sich ziehe, oder aber eine Umwandlung des daselbst bezeichneten Gesellschaftszweckes.

5. Die Zulässigkeit von statutarischen Bestimmungen, mit welchen für solch innere Angelegenheiten einer Aktiengesellschaft entweder ein besonderer Gerichtsstand oder ein besonderes Prozeßverfahren festgesetzt wird, ist stets bejaht worden. Es bedarf auch keiner Erörterung, daß der einzelne Aktionär sich durch seinen Beitritt zur Aktiengesellschaft derartigen Bestimmungen unterwirft

und daß dieselben daher die Kraft vertraglicher Vereinbarungen besitzen. Ebenso darf als allgemein anerkannt betrachtet werden, daß speziell vor Erlaß eines Urteils durch Parteivereinbarung („Exklusiv-“ oder „Exklusivvertrag“) auf die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen dasselbe rechtsgültig verzichtet werden kann. Vergl. Bach im Archiv für zivil. Praxis, 64 S. 243 Anm. 30; Schwalbach ebendasselbst, S. 292; Seuffert, Kommentar zur deutschen ZPO 2 S. 10; Kohler, Prozeßrechtliche Verträge und Kreationen, in seinen gef. Abhandlungen zum Zivilprozeß, S. 137; Entsch. d. Reichsgerichts in Zivils., 36 S. 421; Code de Commerce, Art. 639 Ziff. 1.

Endlich ist auch als feststehend zu erachten, daß solche Parteivereinbarungen nur solange rückgängig gemacht werden können, als das Urteil, auf dessen Weiterziehung verzichtet wurde, noch nicht verkündet worden ist; denn der dem Urteil vorangegangene Verzicht auf die Weiterziehung desselben hat zur Folge, daß das Urteil sofort mit der Verkündung rechtskräftig wird. Vergl. Seuffert, a. a. O. S. 287 Anm. 5; Kohler, a. a. O. S. 142.

6. Aus dem gesagten ergibt sich, daß im vorliegenden Falle die Berufung an das Bundesgericht unzulässig ist. Denn die Parteivereinbarung, durch welche die Weiterziehung ausgeschlossen wurde, ist vor der Verkündung des kantonsgerichtlichen Urteils nicht rückgängig gemacht worden; ein späterer Verzicht der Beklagten auf die Geltendmachung jener Vereinbarung (z. B. anlässlich der Verhandlung vor Bundesgericht) wäre aber, wie bemerkt, deshalb unzulässig, weil das Urteil, eben in Folge der mehrerwähnten Parteivereinbarung, bereits mit der Verkündung rechtskräftig geworden ist. Aus demselben Grunde kann denn auch darauf nichts ankommen, daß die Beklagte sich auf die Kassationsbeschwerde des Klägers (vergl. oben Fakt. C) eingelassen hat, ganz abgesehen davon, daß diese Kassationsbeschwerde kein ordentliches Rechtsmittel war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

27. Urteil vom 27. März 1907 in Sachen **Rohr**,  
Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Wegmann & Cie.**, Befl. u. Ber.-Befl.

*Berufung; Form. Mündliches oder schriftliches Verfahren? Art. 67 Abs. 4, 59 OG. Berechnung des Streitwertes, speziell bei teilweiser Klaganerkennung.*

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. Der Kläger Adolf Rohr forderte von der beklagten Firma Wegmann & Cie. in Baden wegen eines in ihrem Dienste erlittenen Unfalls eine Haftpflichtenschädigung von 5500 Fr. nebst 5 % Zins seit 16. August 1904. In der Sühneverhandlung vom 8. Dezember 1904 unterschrieb die Beklagte, laut Weisungszeugnis des Friedensrichters, folgende Schuldanerkennung: „Im Sinne von § 50 „AZB“ (Gesetz über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter, vom 22. Dezember 1852/5. November 1901) „anerkennen die Beklagten 2400 Fr., sodas nur noch 3100 Fr. „streitig sind.“ Die hier angerufene Gesetzesbestimmung schreibt vor, daß der Friedensrichter bei unumwundener Anerkennung eines Teils der eingeklagten Forderungssumme dieses Eingeständnis zu Protokoll nehmen und vom Beklagten unterzeichnen lassen soll, und daß nur der nicht anerkannte Teil der Forderung als streitiger Gegenstand anzusehen ist. In der Folge führten die Parteien noch außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, in deren Verlauf die Beklagte dem Vertreter des Klägers mit Brief vom 27. Januar 1905 mitteilte, daß die Entschädigung im Betrage von 2500 Fr. zur Auszahlung bereit liege. Am 7. Februar 1905 aber leitete der Kläger für seine gesamte Forderung beim Bezirksgericht Baden Klage ein und bemerkte in der Klageschrift, die Beklagte weigere sich, den beim Sühneverfuch anerkannten Betrag von 2400 Fr. auszubezahlen, sodas der ganze Anspruch noch als streitig anzusehen sei. Die Beklagte wandte sowohl in der schriftlichen Klagebeantwortung, als auch in der mündlichen Schlussverhandlung vor Bezirksgericht, an welcher sich der Kläger neuerdings auf ihre Schuldanerkennung vor Friedensrichter berief, ein, daß es sich hiebei bloß um eine Offerte gehandelt habe, und stellte